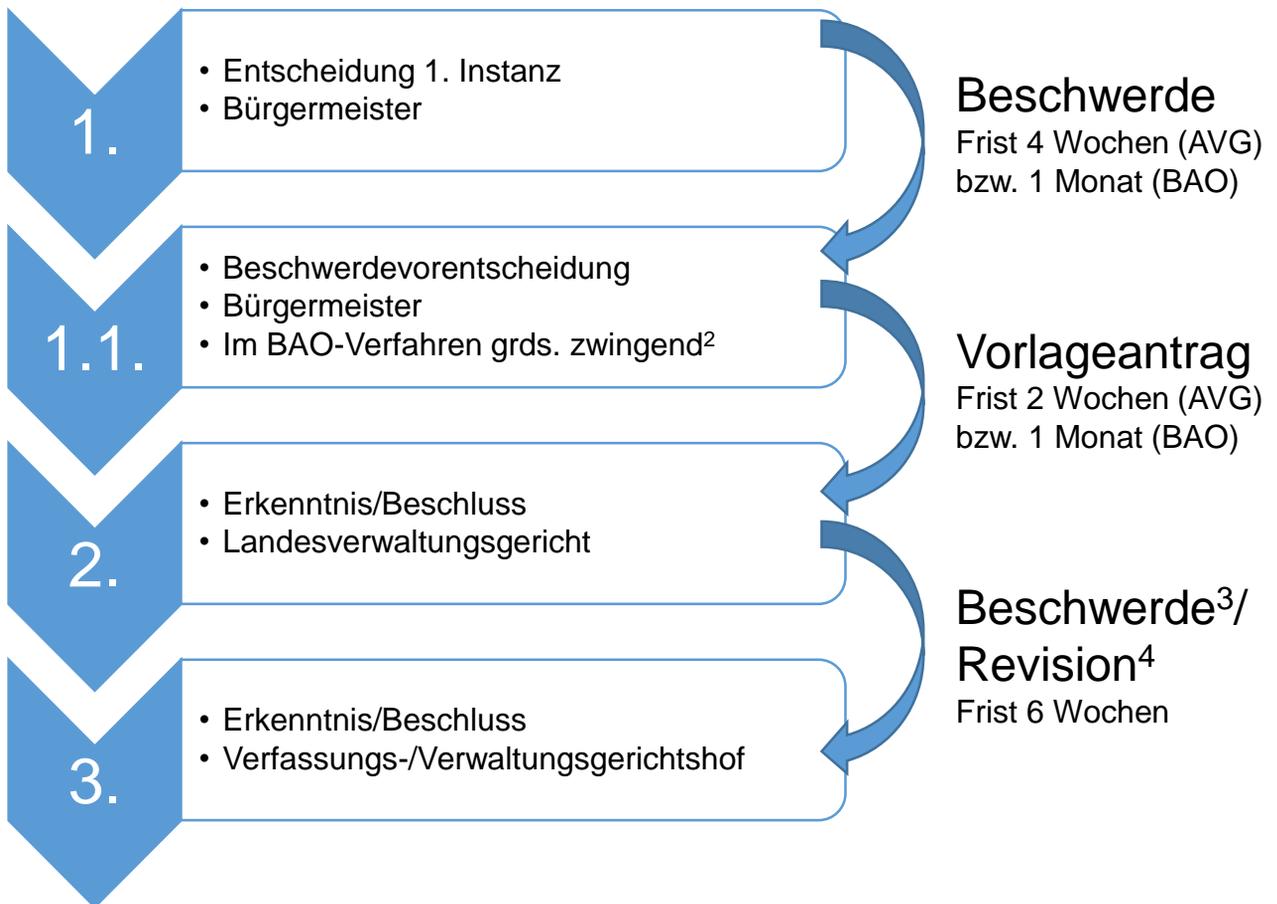


Überblick Verwaltungsverfahren seit 1.7.2018

Eigener Wirkungsbereich¹/Übertragener Wirkungsbereich
AVG/BAO



Erläuterungen

¹ Gilt nur im eigenen Wirkungsbereich aus der Landesgesetzgebung sowie bei der Vorschreibung von Grundsteuer und Kommunalsteuer. In den sonstigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs aus der Bundesgesetzgebung (etwa StVO, GewO) gibt es nach wie vor die Berufung an den GR.

² Im BAO-Verfahren darf von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung nur abgesehen werden, wenn dies der Beschwerdeführer ausdrücklich beantragt.

³ Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt zu sein behauptet.

⁴ Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nur zulässig, wenn die Entscheidung von einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt, das ist, wenn die Entscheidung des LVwG von der Rechtsprechung des VwGH abweicht, eine solche Rechtsprechung des VwGH fehlt oder uneinheitlich ist.